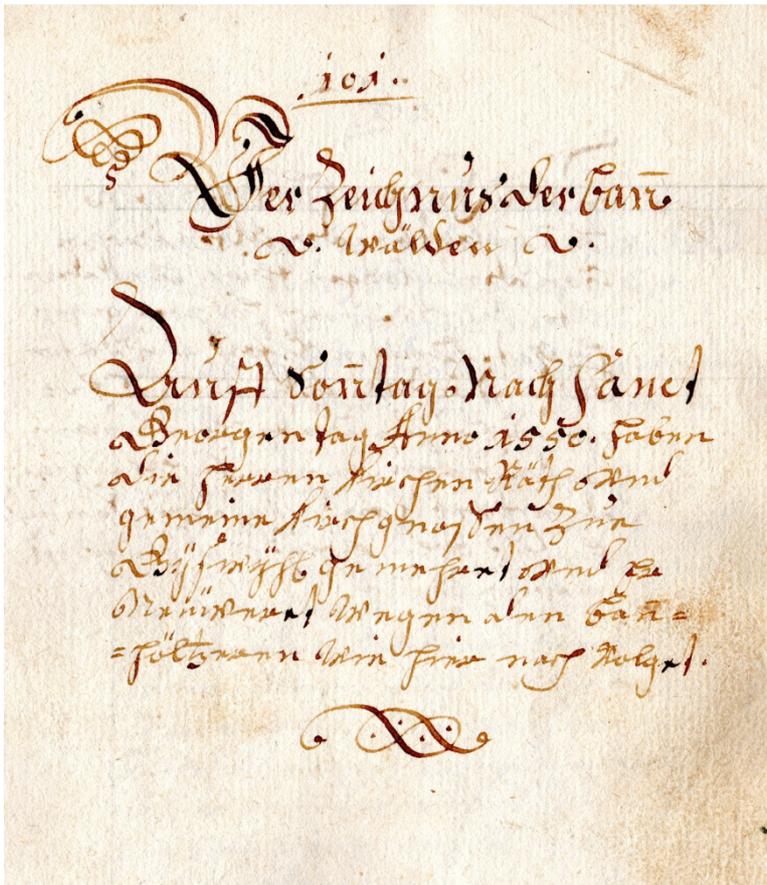


# Das erste Verzeichnis der Bannwälder aus dem Jahre 1550

Veröffentlicht im Geschäftsbericht 2015 der Korporation Giswil



Verzeichnis der Bannwälder

Auf Sonntag nach sanct Georgen<sup>1</sup> tag anno 1550 haben die herren kirchenrath und gemeine kirchgnossen zue Gyswühl gemehret und **ernüweret** wegen den bannhölzteren wie hier nach volget

Abschrift des ersten Giswiler Bannbriefes von Weibel Johann Josef Friedrich \*1700 - †1770

## Eigentum und Nutzung unserer Wälder

Im ersten, gedruckten Waldreglement unserer Gemeinde aus dem Jahre 1879 wird Eigentum und Nutzung wie folgt festgelegt:

Art. 1: Das Eigentumsrecht über sämtliche Gemeindewaldungen in Giswil steht zunächst der Bürgergemeinde Giswil zu.

Art. 2: Sämtliche der Bürgergemeinde Giswil gehörenden Waldungen werden, wie seit jeher, in zwei Klassen eingeteilt, nämlich in solche, die lt. Kirchengangseining und Bannbriefen mit dem Namen „Bannwälder“ und solche, die mit dem Namen „Hochwälder“ bezeichnet sind.

Art 3: Als Bannwälder sind die näher, oder in den unteren Regionen gelegenen Waldungen bezeichnet und durch Abmarchungen von den eigentlichen Hochwaldungen getrennt, lt. Kirchengangseining und bestehenden Marchbriefen.

Art 4: Die Beisassen haben ein Anrecht auf die Mitbenutzung der eigentlichen „Hochwälder“ nicht aber auf die „Bannwälder“ und den Erlös von verkauften Waldungen, welcher Erlös in bisheriger Weise allein der Forst- oder Bürgerkassenverwaltung zufällt.

## Warum wurden Bannwälder festgelegt?

<sup>1</sup> St. Georgtag 1550 war der Montag 23. April

Von den ersten Bannwäldern in Obwalden sind keine schriftlichen Zeugen erhalten. In einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1431 wird ein Jenni Bannwart aus der Schwendi genannt. Daraus ist zu schliessen, dass es in der Schwendi bereits Ende des 14. Jahrhunderts Wälder gab, die unter Bann standen und von einem Bannwart kontrolliert werden mussten. In Giswil datiert der erste erhaltene Bannbrief aus dem Jahre 1550. Laut Abschrift handelt es sich aber um eine Erneuerung (von bereits bestehenden Bannbriefen), also wurden auch hier bereits zu einem früheren Zeitpunkt Wälder in Bann gelegt.

Wir können davon ausgehen, dass die Wälder und deren Nutzung ursprünglich für alle, Einheimische wie Zugezogene, frei waren. Aber warum mussten Wälder in Bann gelegt werden? In den vorliegenden Bannbriefen sind keine Gründe für die in Bannlegung erwähnt. Eine erste Begründung liefert ein Beschluss der Obwaldner Landsgemeinde aus dem Jahre 1560<sup>2</sup> „Wegen des Holzes und Rüttes (Waldschlages) us den greben und delern und daruss schädliche Wasserfluss kommen möchte, soll eine jede Kilchöri darum flissiges vorsehen thunn und erforderliches verpot machen.“

Beim Abbruch des Glockenstuhles der alten Kirche anno 1633 in Giswil wurde ein altes Schriftstück gefunden. Darin wird aus dem Jahre 1575 berichtet, dass der beliebte Ratsherr Kaspar Kathriner in der Laui erkrankte. Darauf folgten Jahre mit viel Regen und Überschwemmungen. 1583 brach die Laui im Grundwald aus und überschwemmte das heutige Quartier beim Schulhaus.<sup>3</sup> Es kann also angenommen werden, dass in diesen Jahren ein berechtigter Anspruch auf den Schutz der Wälder entlang unserer Wildbäche entstand, der mit Sicherheit bis in die heutige Zeit besteht. Holzbezug für die Verbauung der Bäche wurde explizit vom Bann ausgenommen. Im Jahre 1679 wird der Wald hinter dem Zimmerplatz in Bann gelegt egal ob „durs oder griens“ bei einer Busse von 10 Pfund für jeden Stock. Eine hohe Strafe für die damalige Zeit. Ausgenommen wird Holzentnahme für den Bau von „Wührenen“<sup>4</sup> in der Laui und im Pluwelbach<sup>5</sup>.

Zuerst wurden die Wälder im Siedlungsgebiet entlang der Wildbäche in Bann gelegt, wie wir nachfolgend sehen werden. Möglich wäre aber auch, dass die siedlungsnahen Wälder der Nutzung durch die Allgemeinheit entzogen wurden bzw. die Nutzung nur noch den Korporationsbürgern erlaubt wurde, um diese Wälder vor Übernutzung zu schützen. Das mag in einzelnen Obwaldner Gemeinden der Fall gewesen sein, in Giswil widerspricht der erste Einig von 1632 dieser Annahme. Bereits der zweite Artikel nimmt dazu wie folgt Stellung: *Was den Bannwald und besonderen Gattung des Holzes so gemein ist anbelangt, soll ein jeder Kirchgenoss oder Beisäss verbunden zu halten alles dasjenige, so in den Bannbriefen begriffen ist, bei 5 Pfund Busse ...* Die ersten Giswiler Bannwälder übernahmen ursprünglich also mit grosser Wahrscheinlichkeit die Funktion eines Schutzwaldes.

Nachfolgend die frühesten Bannbriefe in der ursprünglichen Aufzählung:

### **Grundwald unterer Teil**

*Zum ersten haben sie in bann gelegt beÿ der alten kirchen von dem gloggen thurm und dem alten Kilchweg nach hin über gegen Hr. Peter Zinggen sl. Feld was da für nider ist als weith die allmend begreift bis zue der teckten bruggen und auf den neüwen Kilchweg<sup>6</sup> gegen dem Schwebelried, was da ist dannis, buechis, eschis, eichis und jlmis alles im bann.*

---

<sup>2</sup> Lienert Leo, Obwaldner Geschichtsblätter Heft 15, 1980

<sup>3</sup> Friedrich Chronik 1725, Seite 5

<sup>4</sup> altes Wort für Bachdamm der sich bis heute noch in der Wuhrgenossenschaft erhalten hat

<sup>5</sup> Als Pluwelbach wurde der heutige Rotmoosgraben bezeichnet. Pluwelbach wurde aber später der ehemalige Lauf des Altibaches beim Mülimattli genannt. Die Umstände der Verlegung dieses Namens sind (noch) nicht geklärt.

Die Bannbriefe wurden nach dem Untergang der Kirche den neuen Gegebenheiten angepasst. Bemerkenswert ist aber die Erwähnung des alten Kilchweges. Dieser führte vom Unterni Richtung Sommerweid – Dürrast – Feld zum heutigen Steg bei der alten Brücke. Der Wald dehnte sich wesentlich weiter aus Richtung Schulhaus und Mülimattli. Mit der gedeckten Brücke ist die abgebrochene Holzbrücke über den Altibach, dem heutigen Bluwelbach gemeint. Nicht mehr genau zu lokalisieren ist der Flurname Schwebelried, die einzige bekannte Schwefelwasserquelle in dieser Umgebung liegt am Laudamm im Bereich des alten Fussballplatzes. Ilmis ist ein alter Begriff für Ulmenholz.

### **Grundwald oberer Teil**

*Zum anderen ist für die march auff den Grund änet und dishalb der Lauwi bis an Pluwelbach und den Erdbrüsten nach hin nider und aben bis auf den ob verdeuten alten Kilchweg und äneathalb der Lauwi von dem alten gloggenthurm den güeteren nach hinauf bis an das Brigi oder Abensitli was jnnnet dem zil ligt und stath, es sey gleich dirs oder griens ist alldas im bann ausgenommen was man braucht zur stägen, wegen und wüehrenen ist ander weilen zue gelassen. Durch den anstossenden güeteren ist zue gelassen etwas studholzes zue versägen, in zimlichkeit und nicht weiteres.*

Innet dem zil = innerhalb der umschriebenen Grenze. Hier wird der zweckgebundene Holzschlag zugelassen für Wege, Stege und Bachverbauungen. Die Anstösser dürfen Staudenholz nutzen, egal ob Beisassen oder Bürger.

### **Wald beim Altibach**

*Zum dritten ist beÿ dem Altibach in bann gelegt was zwischen Hr. Kirchenvogt Hans Jocham Enzen sl. Flüeli ligt und hin nider zue beÿde seythen bis auff des Baltzer Halters sl. maten wo die weg zue samen kommen so weith dass begreift ist dirs und griens alles im bann.*

Der Flurname Flüeli im Bereich des Altibaches ist nicht mehr zu lokalisieren, ebenso die beschriebene Stelle wo die Wege zusammenkommen.

### **Wald bei der Melchaa**

*Zum vierten ist beÿ der Melchen in bann gelegt die so genannte Melchenstuden. So weith das begreift änet und dishalb der Melchen, ist dirs und greins alles im bann.*

Der Begriff Melchenstuden ist noch bekannt, dieser Wald dehnte sich links und rechts der Melchaa auf beiden Seiten ca. 200 m aus. (siehe Karte im Heft 13 der Giswiler Geschichtshefte *Tobel*, S. 127) Dieser Wald ist heute nicht mehr vorhanden.

### **Wald im Forst**

*Zum fünften ist gegen dem Steinibach in bann gelegt, von schreibers Riti ist es abgezeichnet mit creutzen richtig an Steinibach und was da hinauff ist zwischen dem Studi und Steinibach hinauf bis an Hr. Stadthalter Schälis sl. wald is alles im bann. Was für den eignen wald nider ist bis auff den Sarner weg zwischen den güeteren und der allmend und Steinibach ist nur das dannin, eschin, eichin, buechin und jlmin im bann. Was aber für den Sarner weg nider ist bis an See ist auch das dann in buechin, eschin, eichin und jlmin im bann. Es ist aber zue gelassen das ein paursame sich mege nit ein andereti vergleichen jährlich zue einem haus ein grosse dannen oder buechen zue hauwen darumb sollen die herren kirchenrath und der bannvogt ein abtheilung zue machen gewalt haben.*

Hier werden erstmals Waldmarchen erwähnt. Der Weg nach Sarnen verlief wesentlich tiefer als die heutige Strasse vom Gsang durch den Forstwald zum Heimwesen Brand in Wilen. Hier wird erstmals die Möglichkeit erwähnt Bauholz zu schlagen, jedoch nur mit Bewilligung des Kilcherrates und des

Bannvogtes. Mit dem Begriff „Pausame“ sind grundbesitzende Bauern gemeint, wiederum ohne Einschränkung für Beisassen.

### **Äschwald**

*Zum sechsten ist der wald ob dem Äschi in bann gelegt, das ist von der Bärfallen und Kälen hinweg bis an den grossen graben hinder dem Schwendiboden und obsich bis zue allerseyths bis auf die Gitsch oder Fluo und nidsich bis an die güeter was also ennet disem zil ist, ist alles im bann, beÿ 5 gl. buoss vom stocke. Es ist aber auch zue gelassen dass ein paursame zue Rudentz sich mit ein anderen wege vergleichen und jährlich zue einem haus ein grossen buechen theillen wo es im unschedlichsten ist, und nichts weiteres. Es ist auch den inhaberen der Ächerli güetern zue gelassen dass sie zur haglatten ausset dem dannenen hie har dem Fünsterengraben nemen megen. Es ist auch zue obgemeltem wald ingeschlossen worden der wald hinder dem Schwendiboden bis an den Weidligraben, bis an die Fluo hinauf und an die strass hinaben. Es ist aber auch zugelassen, dass die zue Rudentz so da güeter haben jährlich jeder ein baum zue saglaten nemen megen und nicht weiteres.*

Mit dem Äschwald wurde hier erstmals ein Wald in Bann gelegt, der nicht direkt an einen Wildbach grenzt. Allerdings wird dieser Wald von zahlreichen kleineren Bächen entwässert, die bei heftigen Regenfällen ebenfalls grossen Schaden anrichten können. Erstmals wird hier die Möglichkeit für jeden Grundbesitzer in Rudenz erwähnt, Hagholz und Bauholz zu schlagen ohne explizite Bewilligung durch den Bannvogt.

### **Wald am Rudenzerberg**

*Zum 7ten hat man ein stuck wald ob dem Brunnmath in bann gelegt ob der Dachsenfluo bis auf den grad und bis an des Stalders schwand, doch nur dass bauwholtz und was bauwholtz geben mag, und nicht weiteres.*

Hier wird die Bannlegung eindeutig als Instrument gegen die Übernutzung eingesetzt, indem explizit das Bauholz geschützt wird.

### **Emmetiwald**

*Zum 8ten ist der wald ob der Ämmeten in bann gelegt, ob allen Ämmeten durch wie die creutz weÿsen was dafür auf ist bis an das dobel und an den grossen graben wo man zue der hl. Sacrament Capell gath ist das dannen in bann gelegt und nicht weiteres.*

Auch hier im Emmetiwald eine Bannlegung gegen die Übernutzung des Tannenholzes.

### **Der Schutz der Bannwälder gilt für alle**

Der nächste Eintrag im Verzeichnis der Bannwälder steht im Zusammenhang mit einem Gerichtsfall am 15er Gericht in Sarnen vom 2. Juni 1642. Der Giswiler Melcher Halter ruft das Gericht an, weil die Sachsler offenbar eine Schneise in den Bannwald bei der Melchaa geschlagen haben, statt ihm zu helfen Wuhren zu errichten.

*Den 15ten Augstmonat anno 1624 haben die herren kirchenrath und gemeinen kirchgnossen ufgesetzt und gemacht, dass fürohin Melchen Haus häblich ist in unserem kirchgang. Es sey frembd oder heimbsch, reich oder arm, der soll beÿ seiner treüw dise ob verschriebne bannwäld schirmen, das studholz aber zue versagen soll in allen artiklen zue gelassen sein, wie im 2ten artikel bebegriffen*

*Dise artikel sind anno 1653 widerumb bestätigt mit dem zuesatz, wan einer oder eine wer es währe ausgedachten welden hauwen würde, die soll von jedem stock 5 kt. buess geben und hiermit der treüw entlassen sein, und wan einer die buess nit zue bezalen hat, so soll er die selbe in dem daubhaus*

*büessen, ein tag und ein nacht. was man aber braucht zu stägen wegen und wüerhenen ist jeder weilen erlaubt, wie der 2te artickel weüst.*

Hier wird festgelegt, dass das Melchenhaus, heute Brünigstrasse 4, ab diesem Zeitpunkt zu Giswil gehört. Dann wird darauf hingewiesen dass sich auch nicht Giswiler an die Bannwaldverordnung zu halten haben. Das Taubhaus war das örtliche Gefängnis, in den meisten Fällen ein einfacher Brettverschlag. Wie oben beschrieben, waren die Geldstrafen teilweise recht hoch und ein grosser Teil der Holzfrevler war vermutlich so arm, dass die Abgeltung der Strafe durch Absitzen eine gute Alternative war. Möglicherweise bestand diese Möglichkeit schon früher, wurde aber erst 1653 niedergeschrieben.

Der obige Eintrag vom 15. August 1624 ist die erste Datierung im Bannwaldverzeichnis. Danach erfolgen in unregelmässigen Abständen Einträge über Beschlüsse bis ins Jahr 1891. Das ganze Verzeichnis umfasst 31 Seiten, mehrheitlich Umschreibungen von Bannwaldgrenzen aber auch Nutzungsbeschränkungen wie Aschenbrennen oder Geisshüten im Bannwald. Enthalten ist auch eine Abschrift einer hochobrigkeitlichen Holzordnung (gültig für alle Gemeinden im alten Kantonsteil) aus dem Jahre 1787.

## **Altförster Hans Berchtold, Schwendiboden**



Altförster Hans Berchtold erzählt aus seiner Aktivzeit als Forstverwalter und Revierförster

Ich war Forstverwalter zwischen 1968 und 1977; das war in erster Linie viel Schreibearbeit. Die ganze Buchhaltung wurde zuerst von Hand in einem grossen Buch geführt, später haben wir eine Rechenmaschine mit Formularen für die doppelte Buchhaltung erhalten, das ging dann wesentlich schneller. Gelernt habe ich das eigentlich nie, aber ich hatte Interesse daran und die Buchhaltung hat mir immer gefallen, so habe ich mir das selber beigebracht. Wichtig zu wissen ist, dass die Rechnung für den Hochwald durch mich, also die Forstverwaltung, geführt wurde. Die Rechnung für den Bannwald hingegen wurde durch den Verwalter der Bürgerkasse geführt. Der jeweilige Förster hatte die Arbeitsstunden, die im Hochwald bzw. im Bannwald geleistet wurden, separat zu erfassen und zu melden. Ebenfalls wurden die Löhne für das Forstpersonal separat ausbezahlt, was dementsprechend umständlich war. Nachdem ich von den Förstern den Stundenrapport erhalten hatte und die Lohnabrechnung erledigt war, gingen der Bürgerkassenverwalter und ich zu den Arbeitern im Wald und übergaben ihnen den Lohn jeweils separat in den gelben Zahltagsäcklein gegen Unterschrift. Nach Einführung des Monatslohns erfolgte die Lohnzahlung über die Bank.

### **Revierförster 1977 - 1995**

Im Jahre 1977 übernahm ich die Stelle als Revierförster für den Grossteil, Heiri Berchtold war der zuständige Revierförster für den Kleinteil. Die Reviergrenze zwischen Gross- und Kleinteil bildete die Laui. Meine Aufgabe als Forstverwalter musste ich zwar abtreten aber durch diese Tätigkeit konnte ich für meine spätere Arbeit als Förster viel profitieren. Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag haben mich auch bei der Waldarbeit stets begleitet. In meiner Zeit als Forstverwalter hatten Heiri und ich die ersten Maschinen angeschafft und weil das damals nicht so einfach war, haben wir uns selber geholfen. Wir haben einen Raupentrax gekauft und diesen aus dem eigenen Sack bezahlt, was uns ca. Fr. 10'000.- kostete. Dem Forst haben wir dann die Maschine zum Selbstkostenpreis ausgeliehen, später wurde diese vom Forst übernommen. Nach und nach wurde es einfacher Maschinen anzuschaffen. So konnten unter anderem ein Raupen- und Pneubagger sowie ein Forstschelepper beschafft werden. Das ermöglichte uns die Forststrassen teilweise selber zu bauen.

Am 27./28. Februar 1990 hat der Sturm Vivian im Grossteil und Kleinteil sehr viel Holz umgeworfen. Das ergab viel Mehrarbeit und nur mit grossem Einsatz meiner Mitarbeiter und einheimischen Akkordanten sowie Arbeitern aus Jugoslawien konnte die grosse Arbeit einigermaßen fristgerecht erledigt werden. Im Lätzen, Loomettlen und Loo wurden ca. 1000 m<sup>3</sup> Fallholz entrindet liegen gelassen (Borkenkäfergefahr). Die Qualität war eher gering und der Abtransport an die Strasse nur mit Heli möglich; die Kosten waren einfach zu hoch. Andererseits waren die Holzpreise am Markt durch den grossen Anfall an Windholz im Keller. Als Förster war das für mich keine einfache Entscheidung, aber hier war wieder der Aufwand dem Ertrag gegenüber zu stellen, obwohl oder gerade weil die Arbeiten von Bund, Kanton und Gemeinde subventioniert wurden.

### **Zusammenlegung Bannwald- und Hochwaldabrechnung**

Im Jahre 1991 wurden die Rechnungen für Bannwald und Hochwald zusammengeführt. Heiri und ich haben dann aber für uns weiterhin Aufwand und Ertrag notiert. Der Holzbezug der Beisassen und der Bürgernutzen in den Bannwäldern war halt immer ein Thema; für Fragen dazu wollten wir gewappnet sein. Der Vorstand der Beisassen verfolgte früher ihre Nutzungsrechte immer mit Argusaugen, in dieser Sache wurde im Jahre 1953 sogar das Bundesgericht angerufen. Das Urteil fiel zu Gunsten der Beisassen aus.

Für eine rationelle Bewirtschaftung haben wir z. B. bei Seillinien immer grenzüberschreitend (Hochwald-Bannwald) gearbeitet, natürlich immer mit einer konsequenten Ausscheidung von Aufwand und Ertrag. Ich kann mich an eine Zeit erinnern, wo im Bannwald (Forst- und Grundwald) mehr Brennholz anfiel. Weil die Beisassen im Bannwald aber keine Nutzungsrechte hatten, löste man das Problem

folgendermassen: Die Forstverwaltung kaufte die fertigen „Losholzbiegli“ zu Marktpreisen von der Bürgerkasse und brachte das Holz an die Ziehung. Damit waren auch die Beisassen am Bannwaldholznutzungsberechtigt.

Der letzte Bannwart im Grossteil war Josef Berchtold-Halter (Walters Sepp) und im Kleinteil war es Heiri Berchtold Sen., der Vater von Förster Heiri Berchtold. Die Aufgaben des Bannwartes hatten sich im Laufe der Zeit aber stark gewandelt, zuletzt waren sie die Vorarbeiter und in dieser Funktion dem Förster unterstellt.

Die Nebennutzung des Waldes war zu meiner Zeit als Förster kein Thema mehr. In den 1930er Jahren war aber gang und gäbe, dass der ganze Wald zwischen Feldmoos und Brümsten beweidet wurde. So erzählte mir alt Bannwart Berchtold Josef. Nachdem die Waldweide eingestellt wurde habe sich ein schöner Jungwuchs eingestellt. Die Wald-Weide Ausscheidung gab aber dann doch noch einiges an Diskussionen.

### **Die Arbeit des Försters verändert sich**

Im Jahre 1995 ging ich in Pension und 1999 wurden die Reviere Kleinteil und Grossteil zusammengelegt; fortan wurde der Betrieb durch einen Förster geführt. Die Kompetenz des Försters wurde stark erweitert und ihm stehen heute Forstwart-Vorarbeiter zur Seite. Die Bewirtschaftung unserer Wälder hat sich schon in meiner aktiven Zeit stark gewandelt und dieser Wandel hat sich später noch beschleunigt. Als Beispiel könnte man den Einsatz von Motorsägen anführen: Als 18-jähriger hatte ich 1948 vorübergehend beim Forst Grossteil gearbeitet. Damals gab es für eine 8 Mann starke Gruppe eine Motorsäge, heute hat jeder Forstwart seine eigene.

Nach meiner Pensionierung wurden der neue moderne Forsthof gebaut, eine Schnitzel-Bewirtschaftung eingeführt und viele neue Maschinen angeschafft. Alle diese Massnahmen ergeben heute eine wesentlich höhere Leistung pro Mitarbeiter, was zur Folge hat, dass es heute weniger Arbeitskräfte braucht um unsere Wälder zu bewirtschaften als zu meiner Zeit.<sup>7</sup>

Rückblickend hatte ich eine schöne und befriedigende aber strenge Zeit im Wald, mit Genugtuung stelle ich fest, dass unser Forstbetrieb heute gut geführt und rentabel ist.

Quellen ungedruckt:

Bannwaldverzeichnis enthalten ab Seite 101 im „Kilchern Einung Giswyl 1641-1850“ BI-1

Quellen gedruckt

Friedrich Chronik 1725, Kantonsbibliothek Obwalden

Hess Josef; 200 Jahre Forstpolitik und Forstrecht aus dem Blickwinkel Obwaldens in: Umsorgte Lebensräume, Sarnen 2004

Lienert Leo; Über die Entwicklung des Forstwesens in Obwalden in: Obwaldner Geschichtsblätter, Heft 15, Sarnen 1980

Schuler Anton; Forstgeschichte – Waldgeschichte in: Der Geschichtsfreund, 161 Band 2008

Waldreglement bzw. Forstverordnung Giswil 1879, 1890, 1907, 1934, 1948, 2011

Degelo Ludwig; Der erste Einig der Korporation, enthalten im Geschäftsbericht 2014 der Korporation Giswil

Text, Fotos und Transkript

Ludwig Degelo, Bonstetten

---

<sup>7</sup> Freundlicher Hinweis von André Halter, dipl. Förster CAS: Das Forstrevier Grossteil habe ich am 1. Jan. 1995 übernommen. Im Jahre 1997 haben wir eine betriebswirtschaftliche Studie (Forst2000) durchgeführt um für die Zukunft gerüstet zu sein. Eine der wesentlichen Erkenntnisse aus dieser Studie war die Zusammenlegung der Reviere Gross- und Kleinteil und die Unterstellung unter einen Betriebsleiter.